

Bildung von Klassen an den berufsbildenden Schulen

RdErl. des MK vom 13.05.2005 - 34.82002

Bezug:

- a) Verordnung über Berufsbildende Schulen vom 20.7.2004 (GVBl. LSA S. 412)
- b) Oberstufenverordnung vom 24.03.2003 (GVBl. LSA S. 61)
- c) RdErl. des MK vom 8.5.1996 (SVBl. LSA S. 254), geändert durch RdErl. vom 3.9.1997 (SVBl. LSA S. 297)
- d) RdErl. des MK vom 14.10.2004 (SVBl. LSA S. 353), geändert durch RdErl. vom 10.5.2005 (SVBl. LSA S. 162)

1. Klassenbildung

- 1.1 Klassen werden in den genehmigten Schulformen und Bildungsgängen gebildet.
- 1.2 Die Klassenbildung ist jeweils bis zum 15.11. eines Jahres abzuschließen.
- 1.3 Klassenbildungen im jeweiligen Jahrgang einer Schulform sind innerhalb der Bandbreite solange möglich, wie dabei die durchschnittliche Mindestklassenstärke eingehalten wird. Die durchschnittliche Klassenstärke ergibt sich als Quotient aus der Anzahl der Schüler in einer bestimmten Schulform und der zugehörigen Anzahl der am 5.11. eines Jahres zulässig eingerichteten Klassen. Länderübergreifende Fachklassen und Landesfachklassen werden nicht einbezogen.

Benachteiligte Schülerinnen und Schüler in Berufsausbildungsmaßnahmen nach

- a) § 241 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - vom 24. 3.1997 (BGBl. I, S. 594), zuletzt geändert durch Art. 19 Nr. 2 des Gesetzes vom 22.4.2005 (BGBl. I, S. 1106, 1126),
- b) § 64 des Berufsbildungsgesetzes vom 23.3.2005 (BGBl. I S. 931), geändert durch Art. 2a Nr. 1 des Gesetzes vom 23.3.2005 (BGBl. I S. 931, 962), oder
- c) § 42k der Handwerksordnung i. d. F. der Bek. vom 24.9.1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Art. 2a Nr. 2 des Gesetzes vom 23.3.2005 (BGBl. I S. 931, 964),

zählen bei der Klassenbildung mit einem Faktor von 1,5.

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

1.4 Für die Bildung von Klassen im ersten Ausbildungsjahr gelten folgende Maßgaben:

Schulform	durchschnittliche Mindestklassenstärke	Bandbreite
Berufsschule	22,5	15 bis 30
Berufsvorbereitungsjahr - Theorie - Fachpraktischer Unterricht	12	10 bis 16 8 bis 15
Berufsgrundbildungsjahr	22,5	15 bis 30
Berufsfachschule Fachoberschule Fachschule	22,5	15 bis 30
Fachgymnasium - Einführungsphase	22,5	15 bis 30

1.5 Bei der Bestimmung der durchschnittlichen Klassenstärke sind die Schulformen Berufsfachschule, Fachoberschule und Fachschule zusammenzufassen.

1.6 Im Fachgymnasium sind in der Qualifikationsphase die Klassen und Lerngruppen mit der sich aus der Schülerzahl ergebenden Zahl von Lehrerwochenstunden zu bilden.

1.7 Die obere Bandbreite kann überschritten werden.

1.8 Für die Neubildung oder Fortführung von eingerichteten Klassen ab dem zweiten Ausbildungsjahr verringert sich die geforderte durchschnittliche Mindestklassenstärke je Ausbildungsjahr wie folgt:

- a) Berufsschule um 1,
- b) Berufsfachschule,
Fachoberschule,
Fachschule um 2.

1.9 Das Landesverwaltungsamt kann Ausnahmen bei der Klassenbildung zulassen.

1.10 Unabhängig von der Vorgabe der durchschnittlichen Mindestklassenstärke ist für organisatorische und sächliche Planungen weiterhin der Richtwert von 24 (oder zwölf beim Berufsvorbereitungsjahr) zugrunde zu legen.

2. Besondere Regelungen für die Berufsschule

2.1 Gelingt es bei geringen Schülerzahlen nicht, eine Klassenbildung nach Abstimmung zwischen benachbarten Schulträgern durchzuführen, ist die Bildung einer Fachklasse über diesen Bereich hinaus anzustreben. Dieses Verfahren bedarf der Beteiligung und Zustimmung des Landesverwaltungsamtes.

2.2 Länderübergreifende Fachklassen sind Klassen, die in die Beilage (Liste) zur KMK-Rahmenvereinbarung über die Bildung länderübergreifender Fachklassen für Schüler in anerkannten Ausbildungsberufen

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

mit geringer Zahl Auszubildender vom 26.1.1984 aufgenommen sind oder durch bilaterale Ländervereinbarungen zustande kommen. Die Bildung dieser Fachklassen bedarf der Genehmigung durch das Kultusministerium.

- 2.3 Landesfachklassen werden nur an einem Ort im Land Sachsen-Anhalt eingerichtet. Die Genehmigung obliegt dem Landesverwaltungsamt.
- 2.4 Bezirksfachklassen sind Klassen, die an nur einem Standort für die Region eines Kammerbezirkes (Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer) gebildet werden. Der untere Wert der Bandbreite beträgt zwölf. Die Bildung dieser Fachklassen bedarf der Genehmigung durch das Landesverwaltungsamt.
- 2.5 Bei länderübergreifenden Fachklassen und Landesfachklassen sind Klassenstärken von mindestens zehn Schülerinnen und Schülern zulässig; die Bildung von Klassen mit sechs bis neun Schülerinnen und Schülern bedarf der Einzelfallgenehmigung durch das Kultusministerium.

3. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieser RdErl. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugserrlass zu c außer Kraft. Dieser RdErl. tritt mit Ablauf des 31.7.2010 außer Kraft.